

Artikel 6

1. Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem drei Staaten es entweder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet oder eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll hinterlegt haben.

2. Für einen Staat, der eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll hinterlegt, nachdem die Bedingungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind, wird die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder der Beitritt 90 Tage nach dem Tag der Hinterlegung der Urkunde wirksam.

Artikel 7

1. Dieses Protokoll kann von jedem Partnerstaat jederzeit nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls für diesen Staat gekündigt werden.

2. Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Kündigungsurkunde beim Generalsekretär.

3. Eine Kündigung wird ein Jahr, beziehungsweise nach Ablauf eines in der Kündigungsurkunde genannten längeren Zeitraums, nach dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

4. Eine Kündigung der Konvention durch einen Partnerstaat gilt als Kündigung dieses Protokolls durch diesen Partner.

Artikel 8

1. Eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Protokolls kann durch die Organisation einberufen werden.

2. Der Generalsekretär beruft eine Konferenz der Partnerstaaten zur Revision oder Änderung dieses Protokolls ein, wenn ein Drittel der Partnerstaaten oder fünf Partnerstaaten, welches immer die größere Zahl ist, darum ersuchen.

3. Jede Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung dieses Protokolls hinterlegt wird, gilt für das geänderte Protokoll.

Artikel 9

1. Dieses Protokoll wird beim Generalsekretär hinterlegt.

2. Der Generalsekretär

(a) informiert alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, und alle Mitglieder der Organisation über

(i) jede neue Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde und das jeweilige Datum;

(ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls;

(iii) die Hinterlegung jeder Kündigungsurkunde zu diesem Protokoll und den Zeitpunkt ihres Eingangs sowie den Zeitpunkt, an dem die Kündigung wirksam wird;

(iv) den Eingang jeder Erklärung oder Mitteilung, die gemäß diesem Protokoll oder der Konvention zum vorliegenden Protokoll abgegeben wurde;

(b) übermittelt allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Kopien dieses Protokolls.

3. Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, übermittelt der Depositär dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Kopie desselben zur Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 10

Dieses Protokoll ist in einem einzigen Original in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache ausgefertigt, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind.

Zu Urkund dessen haben die ordnungsgemäß von ihren jeweiligen Regierungen zu diesem Zweck bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in Rom am 10. März 1988.